IMT Nuremberg Archives

H – 850

International Court of Justice

Political Leaders 2
German

Notice.

Not to be published until presented before the tribunal in open court and then only that portion actually submitted as evidence.

Ne pas publier avant présentation devant le tribunal en audience publique et seulement la partie réellement versée au dossier.

Nicht zu veroeffentlichen vor Darlegung vor dem Gericht (Tribunal) in oeffentlicher Sitzung und dann nur jenen Teil, welcher tatsaechlich zur Beweisfuehrung uebermittelt wurde.

Не публиковать до того, как представлено на публичном заседании Трибунала и только ту часть, которая представлена в качестве доказательства.

H0850 – 0002

H0850 - 0003

I certify that none of the documents included herein have been denied by the tribunal and that this document book has been examined with the prosecution in accordance with the ruling of the tribunal dated 4 April 1946.

Je certifie qu'aucun des documents ci-inclus n'a été contesté par le Tribunal, et que ce livre de documents a été examiné par le Ministère Public suivant les règles du Tribunal, en date du 4 Avril 1946.

Ich bestaetige, dass keine der hierin enthaltenen Dokumente vom Gerichtshof abgelehnt wurden und dass diesses Dokumentenbuch gemeinsam mit der Anklagevertretung durchgesehen wurde, in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichtshofes vom 4, April 1946.

Signature of Counsel

Signature de l'Avocat

Unterschrift des Verteidigers

H Servatius

H0850 – 0004

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

fuer

Dokumentenbuch II

"Korps der Politischen Leiter".

Dok.Nr.

Pol.L. 60 Auszug aus: Organisationsbuch der NSDAP-1943
Seite 102

" 61 Zusammenfassung aller Kraefte der Partei im Kriege
Abschrift: aus: Verfuegungen-Anordnungen-Bekanntgaben 1. Band

" 62 Anordnung A 52/40 betrifft
Heranziehung von Parteigenossen zur aktiven Mitarbeit
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP
Folge 21o/17"40

" 63 Auszug aus: "Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat" vom 1.12.1933
Auszug aus: "Verordnung zur Durchfuehrung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat" vom 29.3.1935
Auszug aus: "Das Recht der NSDAP"

" 8 Beglaubigte Abschrift des Urteils Anton Haas, Regensburg

" 64 Exh. 14 Auszug: Die Amtstraeger der Partei

" 65 Verfuegung von 18.4.1934 von Rudolf Hess
aus: Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers

" 66 Auszug aus: "Deutsches Beamtengesetz von 26.1.1937

" 67 "Politische Mitarbeit"
Auszug aus: "Anhang zur Verfuegung Nr.16 vom 26.1.46

" 68 Abschrift einer Anweisung an die Anwaerter des gehobenen mittleren Dienstes vom 1.9.1938

" 69 Bek.d.Staatsmin.f.Unt.u.Kult.v.2o.2.37 Nr. VIII 93o5
ueber die ausserschulischen Aufgaben der Lehrer(innen) und Erzieher (innen)
aus: Amtlicher Schulanzeiger fuer Ober- u.Mittelfranken

" 7o Abschrift eines Schreibens des Oberfinanzpraesidenten Nuernberg von 16.1.1942

" 71 Rundschreiben Nr.49/36 betrifft
Austritt und Ausschluss von Beamten aus der NSDAP

" 72 Fachliche Ausrichtung
aus: Organisationsbuch der NSDAP, 1943

" 73 Verfuegung vom 2.6.1933 von Rudolf Hess
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP

" 74 Reichsschatzmeister
Abschrift aus: Verodnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935

H0850 – 0005

Dok.Nr.

Pol.L. 75 Reichsschatzmeister, Ausfuehrungsbestimmung
Auszug aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935

" 76 Verfuegung 17/42 vom 18.1o.1942
Zustaendigkeit des Reichsschatzmeisters zur Veranlassung von Parteigerichtsverfahren und die Erstattung von Strafanzeigen usw.
aus: Verfuegungen-Anordnungen-Bekanntgaben, 1.Band

" 77 Abschrift aus: Organisationsbuch der NSDAP, 1940 Seite 14

" 78 Auszug aus: Das Recht der NSDAP, Seite 84

" 79 Exh. 12
Abschrift aus: Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, 1940 von Dr.A.Lingg, Seite 52

" 80 Anordnung 1o/34, betreffend
Eingriffe in Parteigerichtsverfahren
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935, Seite 158

" 81 Anordnung 14/34 Oberstes Parteigericht
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935

" 82 Bekanntgabe 16/34 Oberstes Parteigericht v.3o.5.34
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935

" 83 Angriffe auf Religion und Geistlichkeit
Auszug aus: "Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken", Seite 17

" 84 Das Staats- und Wirtschaftsprogramm der NSDAP
aus: Das Program der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken, Seite 31

" 85 Auszug aus: Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken, Seite 58

" 86 Schreiben des Reichsministers vom 3o.11.1933 an die Laenderregierungen, aus:
Der nationalsozialistische Staat und die religioesen Bekenntnisse, Seite 2o/21

" 87 Verfuegung 34/33 des Stellvertreters des Fuehrers vom 13.1o.1933
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP, 1933-1935

" 88 Anordnung Nr.225/35 von Rudolf Hess vom 14.11.35
aus: Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers

" 89 Rundschrieben 151/37 vom 1[illegible].11.1937
Kein Besuch konfessioneller Veranstaltungen in Parteiuniform
aus: Verfuegungen-Anordnungen-Bekanntgaben 1. Band Seite 252/253

" 90 Rundschreiben 65/41 vom 29.5.1941, Veranstaltungen Nationalsozialistische Feiern
aus: Verfuegungen-Anordnungen-Bekanntgaben, 1.Band

H0850 – 0006

Dok.Nr.

Pol.L. 91 Unterfuehrer der Bewegung, die parteigerichtlich zur Verantwortung gezogen werden, weil sie sich fuer ihr Kirchenamt entschieden haben, Punkt 115
aus: Vertrauliche Informationen

" 92 Verhaeltnis des Reichsarbeitsdienstes zu den Konfessionen, Beitrag 180
aus: Vertrauliche Informationen

" 93 Auszug aus: Nationalsozialistische Bibliographie Rosenberg, "Der Mythus des 20.Jahrhunderts"

" 94 Massnahmen der Japaner gegen amerikanische Kriegsgefangene
aus: Vertrauliche Informationen vom 4.Dez.1942

" 95 Beitrag: 385, Kriegsgefangene
aus: Vertrauliche Informationen, Folge 28/42

" 96 Einsatz von Ostarbeitern in Deutschland
aus: Vertrauliche Informationen, Folge 37/42

" 97 Betreuung und konfessionelle Versorgung der in der Kriegsproduktion eingesetzten Ostarbeiter u. Polen
aus: Vertrauliche Informationen, Folge 23

" 98 Schwangerschaftsunterbrechungen bei Ostarbeiterinnen und Polinnen
aus: Vertrauliche Informationen, Folge 53

" 99 Rundschreiben 34/37, betrifft Schutzhaft
aus: Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers

" 100 Betreuung der Angehoerigen von politischen Haeftlingen und der Haeftlinge selbst nach ihrer Entlassung
aus: Verfuegungen-Anordnungen, Bekanntgaben, 2. Band

" 101 Anordnung Nr.63/35 vom 11.4.35 von R. Hess
aus: Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers
Seite 97/99

" 102 Anordnung, Werbung der Verbrauchergenossenschaften
aus: Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP
1933-1935

H0850 – 0007

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.6 0

Abschrift aus:

Organisationsbuch der NSDAP - 1943

Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP

Zentralverlag der NSDAP Franz Eher Nachf. Muenchen

Seite 1o2.

.....

Jeder Parteigenosse ist zur Mitarbeit

verpflichtet und kann jederzeit zur

Unterstuetzung herangezogen werden.

.....

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestaetige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 11. Juli 1946

ge.: Dr. Servatius

Rechtsanwalt.

H0850 - 0008

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 61

Abschrift aus: "Verfuegungen - Anordnungen - Bekanntgaben -
I. Band, Herausgegeben von der Partei-Kanzlei,
Zentralverlag der NSDAP, Frz. Eher Nachf. G.m.b.H.,
Muenchen.

Seite: 32
A.17o/39
vom 15.9.1939.

Zusammenfassung aller Kraefte der Partei im Kriege.

Die der Partei im Kriege gestellte Aufgabe der politischen Menschenfuehrung erfordert die schaerfste Zusammenfassung aller ihrer Kraefte.

Ich ordne deshalb an:

Der oertliche Hoheitstraeger (Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter) hat das Recht, jeden Angehoerigen der Partei, ihrer Gliederungen (durch Vermittlung der oertlich zustaendigen Gliederungsfuehrer) und angeschlossenen Verbaende zur Mitarbeit heranzuziehen.

.....

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des oebenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 1o.7.1946.

ge.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0009

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 62

A b s c h r i f t .

Auszug aus:

"Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP".

Einordnungsnummer IV, Folge 210 - 17/40.

A n o r d n u n g - A 52 /40

Betrifft: Heranziehung von Parteigenossen zur aktiven Mitarbeit.

Da mit ihren weiteren Anwachsen gerechnet werden muss, die Zahl der zur Verfuegung stehenden Unterfuehrer zu ihrer Loesung aber hier und dort nicht ausreichen wird, sind von den Ortsgruppenleitern beschleunigt diejenigen Parteigenossen vorzuladen, die zurZeit kein Amt bekleiden, aber fuer geeignet zur Uebernahme von Aemtern als Politischer Leiter, Walter oder Wart gehalten werden.

Diesen Parteigenossen ist zu eroeffnen, dass sie jetzt in der Kriegszeit verpflichtet sind, neben ihrer beruflichen Taetigkeit zusaetzlich Dienst im Rahmen der Bewegung zu leisten.

Parteigenossen, die sich ohne Angabe wirklich stichhaltiger Gruende weigern, Parteiaemter zu uebernehmen, handeln damit den Interessen der Partei zuwider und sind parteigerichtlich zu bestrafen.

Muenchen, den 1.Mai 1940.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Fuehrers
M. B o r m a n n .

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des oebenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 5.7.1946

gez.: Dr.Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0010

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 63

Auszug aus:

"Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, vom 1. Dezember 1933, (RGBL.I.S. 1016, Abgeaendert durch Ges. v. 3.7.1934, RGBL.I.S. 529).

.....

Par. 3. (1) Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA (einschliesslich der ihr unterstellten Gliederungen) als der fuehrenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhoehte Pflichten gegenueber Fuehrer, Volk und Staat.

(2) Sie unterstehen wegen Verletzung dieser Pflichten einer besonderen Partei - und SS-Gerichtsbarkeit.

.....

Par. 4. Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Taetigkeit oder das Ansehen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angreift oder gefaehrdet, bei Mitgliedern der SA (einschliesslich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoss gegen Zucht und Ordnung.

Par. 5. Ausser den sonst ueblichen Dienststrafen koennen auch Haft und Arrest verhaengt werden.

.....

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 12.7.1946.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 – 0011

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 63

Auszug aus:

"Verordnung zur Durchfuehrung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, vom 29. Maerz 1935, (RGBL. I.S. 502. Abgeaendert durch Ausf.B st. v.5.12.1935, RGBL.I.S. 1523, u. v. 12.1.1937, RGBL. I.S. 36).

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) verordne ich:

.....

(3) Bis zum Erlass der Satzung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Par. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933) findet die bisherige Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e.V. auf die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Koerperschaft des oeffentlichen Rechts sinngemaess Anwendung.

.....

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 12.7.1946.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0012

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 63

Abschrift aus:

Das Recht der NSDAP. - Vorschriftensammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister, herausgegeben von:

Hauptstellenleiter
Amtsgerichtsrat
Dr.C. Haidn
Leiter des Amtes fuer
Schulung im Reichsrechts-
amt der NSDAP.

Hauptamtsleiter
Dr. L. Fischer
Stabsleiter im Reichs-
rechtsamt der NSDAP.

mit einem Vorwort von Reichsminister Dr.Frank, Reichsleiter der NSDAP. - Zentralverlag der NSDAP, Frz. Eher Nachf.Muenchen

---

Seite 41 und 43.

S A T Z U N G D E R N A T I O N A L S O Z I A L I S T I S C H E N

D E U T S C H E N A R B E I T E R P A R T E I.

Par. 4.

1. .....

2. Mitglieder werden ausgeschlossen:

a) die ehrenruehrige Handlungen begehen oder von denen nach erfolgter Aufnahme solche bekannt werden,

b) die den Bestrebungen der NSDAP zuwiderhandeln und

c) die durch ihr sittliches Verhalten in der Partei oder in der Allgemeinheit Anstoss erregen und dadurch die Partei schaedigen.

3. Mitglieder koennen ausgeschlossen werden:

a) die innerhalb der Ortsgruppe oder des Gauverbande wiederholt Anlass zu Streit und Zwist gegeben haben,

b) die trotz Aufforderung mit ihrer Beitragsleistung ohne Entschuldigung drei Monate in Verzug geblieben sind und

c) wegen Interesselosigkeit.

Ich bestaetige dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des oben-angefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 11. Juli 1946

gez.Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0013

Dokument "Korps der Politischen Leiter Nr.8

Auszugsweise
Abschrift

Beglaubigte Abschrift

NSDAP, Kreisgericht Regensburg
Kammer II

Akt.Z. 31/44

U r t e i l .

Der Parteigenosse Anton H a a s, geb.19.9.1890 in Straubing verh. Justizobersekretaer in Regensburg, Kumpfmuehlerstrasse 40a/0, Mitglied der NSDAP seit 1.5.1935, Mit.l.Nr. 3 654 67 wird aus der NSDAP a u s g e s c h l o s s e n .

G r u e n d e :

Der Pg.Haas ist beschuldigt, die aktive Mitarbeit in der Partei verweigert zu haben, weil er trotz der wiederholten Aufforderung des k. Ortsgruppenleiters Pg.Poellmann es abgelehnt hat, die Fuehrung der Haushaltskartei fuer die Ortsgruppe zu uebernehmen. Der Beschuldigte machte geltend, dass er dienstlich so stark belastet sei, dass er die Zeit nach Dienstschluss unbedingt zu seiner Erholung braeuche und dass ihm der Zustand seiner Nerven nicht gestatte, dann noch irgendwie zu arbeiten. Wenn er in seiner freien Zeit Musik treibe und dabei gelegentlich auch Kindern Musikunterricht erteile, so tue er dds aus "Idealismus". Dieses Vorbringen ist fuer den Beschuldigten nicht entlastend.

.....

Dieses Bild aber zeigt den Beschuldigten als einen Mann, der glaubt mit der Erfuellung seiner dienstlichen Obliegenheiten und der selbstgefaelligen Bewertung derselben auch seinen Pflichten gegenueber der Volksgemeinschaft zu genuegen. Sein

"Idealismus"

H0850 – 0014

Dokument "Korps der Pol.Leiter" Nr.8

"Idealismus" gestattet ihm zwar, in seiner freien Zeit seinen Liebhabereien zu frönen, aber dieser "Idealismus" erstreckt sich nicht auf die Partei, ihr Werden und Wesen, ihre Belange und die eisernen Notwendigkeiten der heutigen Zeit.

Es ist daher lediglich folgerichtig, wenn auch die Partei kein Interesse an der Zugehörigkeit des Beschuldigten zu ihr hat. Entsprechend dem Antrag des Anklagevertreters erkannte das Gericht auf Ausschluss.

Regensburg, 6. Oktober 1944

Beisitzer: (Siegel) Schuster

Der Vorsitzende: Ederer

Schoeffe: Maier

Beschwerdebelehrung:

Gegen dieses Urteil ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung ab, Beschwerde zum Gaugericht in Bayreuth zulaessig. Die Beschwerde ist mit gleichzeitiger Begruendung beim Kreisgericht in Regensburg einzulegen. Wird Beschwerde nicht eingelegt, so ist das Urteil rechtskraeftig.

- - - - - - - - - - - - - -

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Regensburg, den 1. Dezember 1945
Not.Geb.Reg.Nr. 918/45.
Par. 49 k.O. RM 2,00
Ums.Steuer RM 0,04
RM 2,04

Stempel gez.Dr.Luther
Notar

handschriftlich
Dr.Luther, Notar.

H0850 - 0015

Dokument "Korps der Pol.Leiter " Nr.8

-3-

Beglaubigte Abschrift.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gaugericht Bayreuth

I / 898 / 44 Mue.

U r t e i l .

In Sachen

des Parteigenossen Anton H a a s, Justizobersekretaer in Regensburg, Kumpfmuehlerstr. 40a, Mitgl.Nr. 3 654 672 , hat die I. Kammer des Gaugerichts Bayreuth der NSDAP, auf die am 7. November 1944 eingegangene Beschwerde des Angeschuldigten gegen das Urteil des Kreisgerichts Regensburg, II. Kammer, vom 6. Oktober 1944, zugestellt am 30. Oktober 1944, in der Sitzung vom 12. Maerz 1945, an der teilgenommen haben:

Pg. Will als Vorsitzender,

Pg. Hofmann als Beisitzer,

Pg. Braun als Besitzer,

fuer Recht erkannt:

I. Das Urteil des Kreisgerichts Regensburg vom 6. Oktober 1944 wird aufgehoben.

II. Der Pg. Anton Haas wird aus der NSDAP e n t l a s s e n .

G r u e n d e :

Der 54 jaehrige, verheiratete Angeschuldigte ist Justizobersekretaer in Regensburg. Seit 1.5.1935 ist er Mitglied der NSDAP. Dem Angeschuldigten liegt zur Last, die aktive Mitarbeit in der Partei verweigert zu haben.

Das Kreisgericht Regensburg hat mit Urteil vom 6. Oktober 1944 auf Ausschluss des Angeschuldigten aus der NSDAP erkannt. Die dagegen eingerichte zulaessige Beschwerde des Angeschuldigten ist teilweise begruendet.

H0850 – 0016

Dokument "Korps der Pol.Leiter " Nr.8

Folgender Sachverhalt ist erwiesen:

Im Oktober 1943 forderte der Ortsgruppenleiter den Angeschuldigten, der schon vorher vergeblich um Mitarbeit im RLB. ersucht worden war, wiederholt auf, den Posten eines Blockleiters der NSDAP zu uebernehmen. Der Angeschuldigte lehnte die Uebernahme dieses Amtes unter Hinweis auf seine starke berufliche Belastung und seinem schlechten Gesundheitszustand ab. Eine hiezu vom Ortsgruppenleiter eingeholte Aeusserung des Landgerichtspraesidenten bestaetigte die starke dienstliche Inanspruchnahme des Angeschuldigten. Der Ortsgruppenleiter verzichtete daraufhin einstweilen auf seine Mitarbeit. Verschiedene Einberufungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Wehrmacht zwangen im August 1944 den Ortsgruppenleiter erneut, auf den Angeschuldigten zurueckzugreifen. Der Angeschuldigte sollte die Bearbeitung der Haushaltskartei der Ortsgruppe uebernehmen. Der Angeschuldigte weigerte sich wiederum und berief sich auf seine staendige Arbeitsueberlastung und seinen geschwaechten Gesundheitszustand. Trotz wiederholter Hinweise des Ortsgruppenleiters und des Kreispersonalamtsleiters auf die besonderen Kriegseinsatzpflichten als Parteigenosse verhielt er sich auch in der Folgezeit ablehnend.

Auf Grund eines vorgelegten amtsaerztlichen Zeugnisses ist der Angeschuldigte, bei dem eine Schilddruesenvergroesserung und eine Verbreiterung des Herzens nach links festgestellt wurde, noch als arbeitsfaehig anzusehen. Nachdem jedoch der Angeschuldigte nach einer Auskunft des Landgerichtspraesidenten dienstlich bereits ausserordentlich stark, teilweise auch durch auswaertige Dienstgeschaefte, in Anspruch genommen ist, erscheint das Vorbringen des Angeschuldigten glaubhaft, dass er bei seinem krankhaften Gesundheitszustand zur Mitarbeit in der Bewegung nicht in der Lage sei. Das Gericht ist der Ueberzeugung, dass er nicht boewillig die Mitarbeit in der Bewegung verweigert.

H0850 - 0017

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.8

-5-

Der Angeschuldigte kann deshalb auch nicht bestraft werden. Damit ist zu pruefen, welche sonstigen Folgerungen die Partei aus dem Verhalten des Angeschuldigten ziehen muss. Nach der Anordnung 15/44 des Leiters der Parteikanzlei besteht fuer jeden Parteigenossen die Kriegseinsatzpflicht. Die erbarmungslose Haerte dieses Kampfes verlangt gerade von den Parteigenossen den bedingungslosen Einsatz ihrer Person. Wer dazu ausser Stande ist und die durch die Zugehoerigkeit zur NSDAP begruendeten groesseren und besonderen Pflichten nicht erfuellen kann, ist fuer die Partei nur eine Belassung. Der Angeschuldigte, der zudem noch junges Mitglied der Bewegung ist und keinerlei Verdienste um sie aufzuweisen hat, muss deshalb aus der NSDAP entfernt werden. Nachdem ein Verschulden nicht nachgewiesen werden konnte , ist er zu entlassen. Die Entlassung die im Interesse der Partei liegt, ist keine Strafe.

Demgemaess war zu erkennen wie geschehen.

Beisitzer:

gez.Hofmann

Der Vorsitzende:
gez.Will

Beisitzer:

gez.Braun.

- - - - - - - - - - - - -

Gegen dieses Urteil steht dem Angeschuldigten das Recht der Beschwerde zum Obersten Parteigericht der NSDAP in Muenchen zu. Die Beschwerde waere innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung ab gerechnet, beim Gaugericht Bayreuth einzureichen und innerhalb der gleichen Frist zu begruenden.

Ausgefertigt:

Bayreuth, den 12. Maerz 1945

Siegel

i.A. gez. Muench
Leiter der Geschaeftsstelle.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Regensburg, den 1. Dezember 1945.

H0850 - 0018

P.L.Nr.8

gez.Dr.Luther
Notar

Not.Geb.Reg.Nr.	918 3/45	
Par.49 K.O.	RM 2.00	
Ums.Steuer	RM 0.04	Sa.RM 2.04

Ich bestaetige hiermit, dass Vorstehendes eine auszugsweise , wortgetreue Abschrift einer beglaubigten Abschrift des Urteils betreffend Anton H a a s darstellt.

Nuernberg, den 15.7.1946

gez. Dr.R.Servatius
Rechtsanwalt.

P.L. Exhibit Nr. 14

Dokument "Korps der Politischen Leiter", Nr. 64

A b s c h r i f t:

Auszug aus:

D i e A m t s t r a e g e r d e r P a r t e i.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultaet der Albert-Ludwigs-Universitaet zu Freiburg/Br., verlegt von Friedrich Wilhelm Lampe - 1940 - Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Wuerzburg.

Seite 90:

. . . . . .

Das ist auch einer Entscheidung des Obersten Parteigerichts zu entnehmen, das in dem betreffenden Fall einen Blockleiter zu verurteilen hatte, der seinen Dienst als solchen vernachlaessigt und sich zur Entschuldigung darauf berufen hatte, dass er seiner ganzen Veranlagung nach zur Verwendung als politischer Leiter ungeeignet sei und seinen Dienst nur deshalb unvollkommen versehen habe, um dadurch eine Abberufung von seinem Posten zu erreichen. Das Oberste Parteigericht sagt dazu u.a.: "Nur durch Opfer an Leben, Gesundheit, Zeit und Geld ihrer Mitglieder ist die nationalsozialistische Bewegung gross geworden. Im Verhaeltnis zu dem von einem grossen Teil der Mitglieder in der Kampfzeit gebrachten Opfer ist das, was die Partei heute von den Angeschuldigten als Blockleiter fordert, nur ein ganz geringer Einsatz. Wenn der Angeschuldigte glaubt, selbst dieses kleine Opfer - einerlei aus welchen Gruenden - nicht bringen zu koennen, so kann er nicht laenger Mitglied der Bewegung, die eine Gemeinschaft von Kaempfern sein soll, sein." Er war daher wegen Verstosses gegen Par. 4 Abs. 2b der Satzung aus der Partei auszuschliessen. Der Parteirichter, 2. Jahrg. 1936/37, S. 25/26.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des oben angefuehrten Originals darstellt. Das Original befindet sich an der Universitaetsbibliothek Erlangen.

N u e r n b e r g, den 14.6.46.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.
Nuernberg, Germany, 14.6.1946

ge. Unterschrift,
Lt. Commander USNR.

H0850 - 0019

H0850 - 0020

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.65

Auszug aus:

"Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers".

Zusammenstellung aller bis zum 31.Maerz 1937 erlassenen und noch gueltigen Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers .

Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., Muenchen

Seite 48.

Verfuegung.

. . . . . .

Der Ausschluss aus Partei ist die hoechste Strafe, die die Partei kennt. Sie bedeutet fuer den Betroffenen, wie der Vorsitzende des Obersten Parteigerichts Reichsleiter Buch, wiederholt betont hat, heute unter Umstaenden Verlust der Existenz und Verlust jedes persoenlichen Ansehens.

....

Muenchen, den 18. April 1934.

gez.: Rudolf Hess.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des Obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 19.6.1946.

gez.Dr.Servaitus
Rechtsanwalt.

H0850 - 0021

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.66

Auszug aus:

"Deutsches Beamtengesetz (DBG)"

vom 26.Januar 1937

(RGBl.I S.39, be.S.186. Abgeaendert durch G.v.25.3.1939, RGBl.I S.577, G.v.20.12.1940, RGBl.I S.1645, G.v.21.10.1941 RGBl I.S.646 u. durch Art.2 Par.2 d.G.v.9.3.1942, RGBl.I S.107/113.)

- -

Par.32 (1) Die Ernennung ist nichtig, wenn der Ernannte zur Zeit

(2) Die Ernennung ist fuer nichtig zu erklaeren, wenn .....

3. nicht bekannt war, dass der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen oder ausgestossen war.....

Ich bestaetige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 11.7.1946

gez.: Dr.Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 – 0022

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.67

Auszug aus:

"Anhang zu Verfuegung Nr.16, vom 26. Januar 1946."

Nr.21

Direktorial-Verfuegung.

vom 10. Februar 1942.

Gegenstand: Politische Mitarbeit.

Sachbehandlung: Dez.VI/P1

Verteiler: 1

Den nachstehenden Erlass der Bayerischen Landesregierung vom 23. Dezember 1941 gebe ich allen Gefolgschaftsmitgliedern der Stadt der Reichsparteitage Nuernberg einschliesslich aller staedt.Lehrkraefte zur Beachtung bekannt.

Im uebrigen bemerke ich noch folgendes:

Ich halte es fuer selbstverstaendlich, dass sich insbesondere alle jene Gefolgschaftsmitglieder ausnahmslos zu aktiver politischer Mitarbeit im Sinne des Erlasses zur Verfuegung stellen, welche, obwohl wehrpflichtig, bis jetzt aus dienstlichen Gruenden von der Erfuellung ihrer Wehrpflicht zurueckgestellt sind. Von ihnen muss ich in erster Linie verlangen, dass sie zum Ausgleiche dafuer, dass ihnen eine gegenueber der Frontdienstleistung ungleich leichtere Dienstleistung in der Heimat ermoeglicht ist, sich umso eifriger an der Mitarbeit in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbaenden beteiligen.

Stadt der Reichsparteitage Nuernberg, 10. Februar 1942

Der Oberbuergermeister

L i e b e l

Muenchen, 12. Dezember 1941

Nr. I 22 642. Nr.I 64954

Abdruck

Die Bayerische Landesregierung.

An

m.E.
die Staatsministerien
fuer Unterricht und Kultus
m.E.

an
die dem Ministerium nachgeordneten Behoerden und Stellen

zur weiteren Veranlassung.
Muenchen, 23.Dezember 1941
Bayer.Staatsministerium fuer
Unterricht und Kultus.
L.S.

H0850 – 0023

Dok.

Pol.Leiter Nr.67

Betreff: Politische Mitarbeit.

....

Der Beamte kann aber nur dann ein richtiges Verhaeltnis zum nationalsozialistischen Staat finden, wenn er der Partei, einer ihrer Gliederungen und dem fuer ihn in Frage kommenden Verband angehoert. Dass wer ausserdem der Nationalsozialistischen Volkswohlfahr anzugehoeren hat, ist eine Selbstverstaendlichkeit. Die Mitgliedschaft allein genuegt aber nicht. Der Beamte muss auch aktiv in der Bewegung mitarbeiten;

Diese Pflicht zur aktiven politischen Mitarbeit besteht in erhoehten Masse waehrend des Krieges. Wie draussen im Feld, so muss auch an der Heimatfront jeder Einzelne seine gesamten Kraefte und Faehigkeiten zur Verfuegung stellen, um den schweren Lebenskampf unseres Volkes zum siegreichen Ende zu fuehren.

Was fuer die Beamten gilt, gilt entsprechend fuer die Angestellten und Arbeiter des oeffentlichen Dienstes.

.....

Dieser Erlass ist allen Behoerdenangehoerigen bekanntzugeben.

gez. Ludwig S i e b e r t . gez. Adolf W a g n e r.

- - - - - - - - - - -

Ich bestaetige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 10. 7. 1946.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0024

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.68

A b s c h r i f t .

Der Regierungspraesident Hannover, den 27. Juni 1946

-i.-

An Herrn Rechtsanwalt Dr. Servatius
in N u e r n b e r g
Augsburger Str. 34 I

Auf Ihr Schreiben vom 3. Mai 1946.

Als Anlage uebersende ich Abschrift einer Anweisung an die Anwaerter des gehobenen mittleren Dienstes bei meiner Behoerde vom 1. September 1938, dass sie sich politisch zu betaetigen haetten. Das Original dieser Anweisung war nicht mehr aufzufinden. Weitere Anordnungen dieser Art sind nicht ergangen.

In Vertretung

gez.: Unterschrift.

- - - - - - - - - - - - - - -

Ich bestaetige, dass vorstehende Abschrift wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 10. 7.1946.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0025

Dokument "Korps der Politischen Leiter Nr.68

A b s c h r i f t .

Abschrift.

Taetigkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern in der NSDAP, ihren Gliederungen angeschlossenen Verbaenden, in dem NSFK usw. - Rd.Erl.d.RMdI.von 22.8.1938 - II SB 3987/38 - 6402.-

1. Zur Vervollstaendigung ihrer Personalakten haben die Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit dies nicht bereits geschehen ist, ihrer vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen, ob sie der NSDAP ihren Gliederungen, den der NSDAP angeschlossenen Verbaenden und dem Nationalsoz.Fliegerkorps angehoeren, welche Aemter sie dort bekleiden und seit wann sie diese Aemter wahrnehmen.

An die nachgeordneten Behoerden pp. - RMBliV.S.1358-

Der Regierungspraesident Hannover, den 1. September 1938

-L. 12.5. -

- - - - - - - - - - - - - -

Abschrift uebersende ich zur Kenntnisnahme. Der Herr Preusische Finanzminister hat ausserdem in letzter Zeit wiederholt die Erwartung ausgesprochen, dass sich die Anwaerter aktiv in der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen betaetigen. Ich ersuche mir daher bis spaetestens 1. Oktober d.J. zu berich-

H0850 - 0026

P.L.-Nr.68

ten , welcherdervorstehend aufgefuehrten Organisationen Sie angehoeren, und in welcher Form und seit wann Sie sich aktiv betaetigen.
Falls Sie sich nicht aktiv betaetigen sollten, ersuche ich um eingehenden Bericht, warum dieses nicht geschieht.

In Vertretung
gez. : Daniel

Beglaubigt:
gez.Aue.
Reg.Kzl.Angest.

An

die Anwaerter fuer den
gehobenen mittleren Dienst
in der allgemeinen Verwaltung

- - - - - - - - -

Ich bestaetige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 10. 7.1946

gez.:Dr.Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0027

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 69

Auszug aus:

"Amtlicher Schulanzeiger"

für

Oberfranken und Mittelfranken
(Ausgabe Ansbach) - 5. Jahrgang Nr. 5 -
16. April 1937
Verlag: Verwaltung des Amtlichen Schulanzeigers
in Ansbach.

Seite 65:

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 20. 2. 37 Nr. VIII 9305 über die ausserschulischen Aufgaben der Lehrer(innen) und Erzieher(innen).

.....

Es darf im Dritten Reich keinen Volksgenossen, insbesondere keinen Staats- oder Gemeindebeamten und erst recht keinen Erzieher mehr geben, der sich nicht an irgendeiner Gemeinschaftsarbeit, in irgendeiner Organisation der Gemeinschaft in Partei oder Staat beteiligt.

.....

Am 15. Mai d. J. melden mir die Schulleiter - für die Volksschulen die Bezirks- und Stadtschulbehörden - auf dem Dienstweg in Sammelübersichten den Erfolg dieses Aufrufs. Lehrkräfte, die unangenehm auffallen, sind namentlich zu benennen.

Adolf W a g n e r

Ich bestätige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrift des obengangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 10. 7. 46

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt

HO850 – 0028

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 70

A b s c h r i f t .

Abschrift!

Der Oberfinanzpräsident Nürnberg Nürnberg,-N, 16. Januar 1942

P 1400 - 182/12

Betrifft: Befähigungsberichte.

Anlage: x.x.x.

Der Herr RdF hat durch Erl. vom 28. September 1941 P 1400-51/41 VI (RFBl S 257) neue Vorschriften über Befähigungsberichte erlassen. Alle früheren Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand betreffen, sind aufgehoben.

Ich bemerke zu den neuen Vorschriften folgendes:

Zu Absatz 7:

Die Eignung zum Behördenleiter setzt voraus, dass der Beamte Parteigenosse ist und in irgendeiner Form in der nationalsozialistischen Bewegung aktiv mitarbeitet.

x.x.x.

gez. Z e r a h n

(S.)

beglaubigt:

gez. B o s c h e r

Obersteuersekretär.

Auszug!

Der Oberfinanzpräsident
Nürnberg

Nürnberg, den 13. Mai 1944
Krelingstrasse 50

P 1400 - 226/P 1

Betrifft: Befähigungsberichte

H0850 - 0029

P.L. - Nr. 70

x.x.x.

Zu Nr. 9. Eignung (Abschnitt VI):

x.x.x.

Die Eignung zum Behördenleiter setzt voraus, dass der Beamte Parteigenosse ist und in irgendeiner Form in der nationalsozialistischen Bewegung aktiv mitarbeitet (Gliederung der Partei, angeschlossener Verband).

gez. S o b e .

Ich bestätige, dass vorstehende Abschrift wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 10. 7. 46

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0030

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 71

Auszug aus:

"Anordnungen des Stellvertreter des Führers"

Zusammenstellung aller bis zum 31. März 1937 erlassenen und noch gültigen Anordnungen des Stellvertreter des Führers.

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München.

Seite 273/275:

Rundschreiben Nr.49/36

Betrifft: Austritt und Ausschluss von Beamten aus der NSDAP.

. . . . . .

Die Meldungen über den Austritt und Ausschluss von Beamten sind um so notwendiger, als ich inzwischen mit dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern eine abschliessende Vereinbarung getroffen habe, die zum Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 27. 2. 1936 - II SB. 6190/1363 geführt hat, Der Erlass hat folgenden Wort-Laut:

"Der Stellvertreter des Führers wird den Austritt eines Beamten aus der NSDAP. der obersten Dienstbehörde des Beamten mitteilen. Es ist dann in jedem Falle eine eingehende Prüfung vorzunehmen, aus welchen Gründen der Beamte aus der Partei ausgetreten ist. Hat er dies getan, weil er das Programm oder die politische Haltung der Partei ablehnt, so wird er nicht Beamter bleiben können. Aber auch wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann der Austritt eines Beamten aus der Partei, bei den engen Beziehungen zwischen Partei und Staat darauf schliessen lassen, dass dem Beamten die innige Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staate oder dass ihm jedenfalls der erforderliche Opfersinn fehlt. Er muss dann mindestens damit rechnen, dass er bei bevorzugten Beförderungen ausgeschlossen und bei normalen Beförderungen zurückgestellt wird.

H0850 - 0031

P.L.-Nr. 71

Werden Beamte aus der Partei ausgeschlossen, so ist mir gleichzeitig mit der Meldung des Ausschluss-Urteil in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez. : M. Bormann

Ich bestätigte, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

gez.: Dr. Servatius.
Rechtsanwalt.

H0850 - 0032

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 72

A b s c h r i f t

Organisationsbuch der NSDAP 1943.

Herausgeber:

der Organisationsleiter der NSDAP

Zentralverlag der NSDAP. Franz Eher Nachf., München.

Seite 94.

Fachliche Ausrichtung:

Zur Bearbeitung der einzelnen Tätigkeitsgebiete stehen dem Hoheitsträger Leiter der Ämter usw. zur Verfügung.

Diese Leiter der Ämter usw. unterstehen disziplinär dem zuständigen Hoheitsträger. In fachlicher Beziehung (betr. ihr zuständiges Fach- bzw. Sachgebiet, z. B. Wirtschaft, Volkswohlfahrt usw.) werden die Leiter der Ämter von dem Leiter des entsprechenden Fachamtes des übergeordneten Hoheitsgebietes in Entlastung des Hoheitsträgers ausgerichtet.

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.

Ich bestätige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenerwähnten Originals ist.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0033

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 73

Abschrift aus:" Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP, 1933 - 1935".

Seite 102:

PARTEI UND OBERSTER SA: FÜHRER.

Der Stellvertreter.

4/33

Verfügung.

Um Missverständnissen vorzubeugen, stelle ich ausdrücklich fest: Die seitens des Führers an den Unterzeichneten für die Leitung der Partei erteilten Vollmachten lassen die bereits früher an den Reichsschatzmeister Schwarz gegebenen Vollmachten unberührt.

Reichsschatzmeister Schwarz ist nach wie vor alleiniger Bevollmächtigter des Führers in allen den Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterverein betreffenden Vermögensangelegenheiten und in Angelegenheiten der inneren Verwaltung der Zentrale.

München, den 2. Juni 1933,

Rudolf Hess

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 10. 7. 1946

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 – 0034

Dokument "Korps der politischen Leiter" Nr. 74

A b s c h r i f t

Auszug aus:

"Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP

1933 - 1935" Folge 71, 2. Jahrgang.

Seite 160.

REICHSSCHATZMEISTER.

9/34.

Auf Grund des Par. 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 23. März 1934 zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. 1. Seite 1016) erlasse ich folgende

2. Ausführungsbestimmung:

Par. 1.

Die Gauschatzmeister und Kassenwarte der NSDAP sind vorbehaltlich der in den Paragraphen 2 und 3 festgelegten Ausnahmen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches die Bevollmächtigten des Reichsschatzmeisters für die üblichen sich aus der Amtstätigkeit ergebenden Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur.

H0850 - 0035

M ü n c h e n , den 12. Mai 1934. S c h w a r z .

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 20. 6. 46. gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0036

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 75

Auszug aus: "Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933 - 1935.

Seite 151:

R e i c h s s c h a t z m e i s t e r.

6/34

Ausführungsbestimmung.

1. Ausführungsbestimmung zur 1. Durchführungsverordnung zu Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933.
(RGBl. I Seite 1016.)
Auf Grund des Par. 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 23. März 1934 zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, Reichgesetzblatt I., Seite 1016, erlasse ich folgende 1. Ausführungsbestimmung:

Par. 5.

H0850 - 0037

Dokument " Korps der Politischen Leiter " Nr. 75

Auszug aus: " Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935

Seite 151:

R e i c h s s c h a t z m e i s t e r .

6/34

Ausfuehrungsbestimmung.

.....

Par. 4.

1. Gemaess dem vom Fuehrer bestimmten Grundsatze der restlosen Einheitlichkeit der Finanzgebarung der NSDAP, und zur Sicherung desselben, werden mit sofortiger Wirkung die Gauschatzmeister und Gaurevisoren dem Reichsschatzmeister unmittelbar unterstellt. Die Gauschatzmeister werden mit sofortiger Wirkung dem Stabe des Reichsschatzmeisters eingegliedert unter gleichzeitiger Entlassung aus dem Stabe der Gauleitung.

2. Die Gauschatzmeister und Gaurevisoren sind mit sofortiger Wirkung nur noch an meine Weisung gebunden. Die Ernennung und Absetzung erfolgt kuenftig durch mich, ich behalte mir jeweils Einvernehmen mit dem zustaendigen Gauleiter vor.

Par. 5.

.....

2. Die Kassenwarte der Partei sind nur an die Weisung des Gauschatzmeisters gebunden und nur mir und dem zustaendigen Gauschatzmeister verantwortlich.

H0850 - 0038

M ü n c h e n , den 24. März 1934.

Reichsschatzmeister:

S c h w a r z .

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 10. 7. 1946 gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0039

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 76

Auszug aus:

"Verfuegungen - Anordnungen - Bekanntgaben".

I. Band.

Herausgegeben von der Partei - Kanzlei.
Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. GmbH, Muenchen.

Seite 524/525.

Verfuegung 17/42 vom 18. 10. 1942 (RVB L.)

Zustaendigkeit des Reichsschatzmeisters zur Veranlassung von Parteigerichtsverfahren und die Erstattung von Strafanzeigen im Falle finanzieller Verfehlungen zum Schaden des Parteivermoegens.

"Ich verfuege:

Als mein Generalbevollmaechtigter in allen vermoegensrechtlichen Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederungen ist der Reichsschatzmeister allein zustaendig fuerdie Veranlassung von Parteigerichtsverfahren und die Erstattung von Strafanzeigen im Falle finanzieller Verfehlungen zum Schaden des Parteivermoegens.

Fuehrerhauptquartier, den 18. Oktober 1942.

gez. Adolf Hitler.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug einewortgetreue Abschrift des oben angefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 24. 6. 46.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0040

Dokument "Korps der Politischen Leiter", Nr. 77

Abschrift aus:

Organisationsbuch der NSDAP. 1940

Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachfolger, Muenchen

Seite 14:

.....

.....

Saemtliche Politische Leiter, ganz gleich, in welchen Parteidienststellen sie taetig sind, ob in der Politischen Fuehrung, der Verwaltung, den Parteigerichten, in den angeschlossenen Verbaenden oder in Betrieben, tragen eine einheitliche Uniform ohne jede Sonderabzeichen.

.....

-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-

Ich bestaetige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des oben angefuehrten Originals darstellt.

N u e r n b e r g , den 10. Juli 1946

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 – 0041

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 78

Auszug aus:

"Das Recht der NSDAP". Vorschriften-Sammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister

herausgegeben von Dr. C. Haidn - Dr. L. Fischer, mit einem Vorwurf von Reichsminister Dr. Frank, Reichsleiter der NSDAP.

Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. Muenchen.

Seite 84:

. . . . . .

Infolgedessen koennen die Gauschatzmeister und Kassenleiter der Partei sowie die Reichskassenverwalter der Gliederungen als S o n d e r o r g a n e der wirtschaftlichen Verwaltung der NSDAP angesehen werden. Befugnisse auf dem Gebiete der politischen Fuehrung haben sie nicht [2] ; vielmehr ist lediglich neben den personellen Aufbau der politischen Fuehrung vom Fuehrer (hier vertreten durch den "Stellvertreter des Fuehrer") abwaerts bis zum Stuetzpunktleiter auch der personelle Aufbau der wirtschaftlichen Verwaltung vom Fuehrer (hier vertreten durch den Reichsschatzmeister der NSDAP.) abwaerts bis zum Stuetzp.Kassenleiter getreten.

. . . . . .

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des oben angefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 6. 7. 46 .

ges. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

P.L. Exh. Nr. 12

Dokument "Korps der Politischen Leiter ", Nr. 79

Abschrift aus:

Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-partei - 1940

von Dr. Anton L i n g g.

Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf, Muenchen

Seite 52:

. . . . . .

Der Fuehrer ist als Herr der Partei selbstverstaendlich auch der Inhaber der Gerichtshoheit und der Finanz- und Verwaltungshoheit der Partei. Zur A u s u e b u n g der Gerichtshoheit und der Finanz- und Verwaltungshoheit hat der Fuehrer innerhalb der Gemeinschaft besondere Amtstraeger bestellt und diesen besondere Apparate zugeordnet.

. . . . . .

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.

Ich bestaetige, dass die vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt. Das Original befindet sich an der Universitaetsbibliothek Erlangen.

N u e r n b e r g, den 9.7.1946

gez. Dr. Servatius

Rechtsanwalt.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

N u e r n b e r g, 14.8.1946

Germany

gez. Unterschrift

Lieutenant Commander, USNR.

H0850 - 0042

H0850 - 0043

Dokument "Korps der politischen Leiter" Nr. 80

A b s c h r i f t .

A uszug aus:

"Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933 - 1935."

Folge 70, 2. Jahrgang.

Seite 158.

OBERSTES PARTEIGERICHT.

I. Kammer.

10 / 34 A n o r d n u n g .

. . . . . .

. . . . . .

2. Betrifft: E i n g r i f f e in P a r t e i g e r i c h t s v e r f a h r e n .

Ich weise erneut darauf hin, dass alle bei den Parteigerichten arbeitenden Parteigenossen innerhalb dieses Dienstbetriebes nur an Weisungen und Anordnungen uebergeordneter Gerichte gebunden sind. Versuche von anderen Parteigenossen, sich in schwebende Verfahren einzumischen, sind zurueckzuweisen. Angehoerige der Parteigerichtsbarkeit, die Weisungen von ausserhalb der Parteigerichtsbarkeit stehenden Parteigenossen ablehnen und dieserhalb bedroht werden, haben unmittelbar an das Oberste Parteigericht zu berichten unter gleichzeitiger Meldung an das unmittelbar uebergeordnete Parteigericht.

. . . . . .

M u e n c h e n , den 25. April 1934. B u c h .

I ch bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des oben angefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 20. 6. 46. gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0044

Dokument "Korps der politischen Leiter" Nr. 81

A b s c h r i f t .

A uszug aus:

"Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933 - 1935

Folge 71. 2. Jahrgang.

Seite 162.

OBERSTES PARTEIGERICHT.

14/34

A n o r d n u n g .

1. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, dass die Parteigerichte keine Gliederung der PO. darstellen, sondern selbstaendig neben dieser stehen.

M u e n c h e n , den 14. Mai 1934. B u c h.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des oben angefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 20. 6. 46 . gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 – 0045

Dokument "Korps der politischen Leiter" Nr. 32

A b s c h r i f t

Auszug aus:

"Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSD.P 1933 - 1935"

Folge 72, 2. Jahrgang.

Seite 167.

OBERSTES PARTEIGERICHT

16 / 34

B e k a n n t g a b e .

Dagegen hat kein politischer Leiter oder sonst irgendein Parteigenosse das Recht, einem Parteirichter, Vorschriften darueber zu erteilen, wie er in seiner Rechtsfindung zu verfahren habe. Infolgedessen ist der Parteirichter aus seinen ureigensten Arbeitsgebiet "keines politischen Leiters Untergebener". Hier ist er gehalten nur an die Satzung und die Richtlinien fuer die Parteigerichtsbarkeit. Verhaftet ist er seinem nationalsozialistischen Gewissen und untertan nur dem Fuehrer.

Muenchen, den 30 Mai 1934. B u c h

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Ab-

H0850 - 0046

Dokument "Korps der politischen Leiter" Nr. 82

schrift des oben angefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 20. 6. 46 .

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 – 0047

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 83

Auszug aus:

"Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken".
von Dipl.-Ing. Gottfried Feder M.D.R. - 25.-40. Auflage 1930
Verlag F. Eher Nachf., G.m.b.H. Muenchen 2. N.O.

Seite 17:

A n g r i f f e auf R e l i g i o n und G e i s t l i c h k e i t.

Es kann nicht genug betont werden, dass der NSDAP nichts ferner liegt, als die christliche Religion und ihre wuerdigen Diener anzugreifen.

. . . . . .

. . . . . .

Gerade weil uns die Beziehung des Menschen zu seinem Herrgott so hoch und heilig ist, wenden wir uns dagegen, dass die Religion in den Dreck des politischen Tageskampfes heruntergezerrt wird.

H0850 – 0048

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 83

Ichhbestaetige hiermit, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des oben angefuehrten Originals darstellt.

N u e r n b e r g , den 26. 6. 1946

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0049

Dokument "Korps der Politischen Leiter", Nr. 84

Abschrift aus:

Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken von Dipl. Ing. Gottfried Feder M.d.R.-146-155. Auflage 1934 Zentralverlag der NSDAP. Frz. Eher Nachf., München.

Seite 31:

Das Staats= und Wirtschaftsprogramm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Eine Blüte aller Wissenschaften und schönen Künste auf der Grundlage eines politisch freien, wirtschaftlich gesunden Staates ist unser kulturelles Hochziel.

Dies soll erreicht werden durch:

27. Volle Religions= und Gewissenfreiheit.

28. Besonderen Schutz der christlichen Glaubensbekenntnisse.

29. Unterdrückung und Fernhaltung von Glaubenslehren, die dem deutschen Sittlichkeitsgefühl zuwiderlaufen und deren Inhalt staats= und volkszerstörenden Charakter trägt.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestätige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

N ü r n b e r g , den 6. Juli 1946.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

Dokument "Korps der Politischen Leiter"
Nr. 85

Abschrift aus:

Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanke
Von Dipl. Ing. Gottfried Feder M.D.R.-146-155, Auflage 1934.
Zentralverlag der NSDAP. Frz. Eher Nachf. München.

Seite 58:

.....

Die Partei als solche verbittet es sich jedenfalls, mit Wotan kultbestrebungen identifiziert zu werden, wie es von Seite der politisierenden Klerisei geschieht, wobei noch dahin gestellt sein muss, ob derartige Bestrebungen in belangreichem Umfang bestehen.

.....

Ich bestätige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

N ü r n b e r g, den 6. Juli 1946.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850 - 0050

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 86

Abschrift aus:

Der nationalsozialistische Staat und die religiösen Bekenntniss

Von Gotthilf H e r r m a n n , 3. erweiterte Auflage.

Verlag und Druck von Johannes Herrmann, Zwickau (Sachsen.)

Seite 20/21:

Kein staatliches Eingreifen in den Meinungskampf der Kirche.

Ein Schreiben das Reichsinnenministers vom 30. November 1933 an die Landregierungen.

Insbesondere soll jedes polizeiliche Eingreifen, wie Schutzhaft, Polizeibeschlagnahme und ähnliches unterbleiben. Ich bitte daher ergebenst, die nachgeordneten Dienststellen unverzüglich mit entsprechender Weisung zu versehen. Es ist selbstverständlich, dass die zur Wahrung der äusseren Ordnung etwa notwendigen Massnahmen insoweit zulässig sind, als sie nicht den Charakter eines Eingriffes in den innerkirchlichen Meinungskampf haben. Aus gegebenen Anlass weise ich darauf hin, dass auch kirchliche Stellen nicht befugt sind, ein Einschreiten staatlicher Organe im kirchlichen Meinungskampf herbeizuführen.

(Vgl. "Das Evangelische Deutschland", Kirchliche Rundschau für das Gesamtgebiet der Deutschen Evangelischen Kirche, 193. Nr. 5, Seite 43 und 1933, Nr. 50, Seite 456.)

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestätige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

N ü r n b e r g, den 8. Juli 1946.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850-0051

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 87

A b s c h r i f t

Auszug aus:

"Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP, 1933-1935."

Folge 58, 2. Jahrgang.

Seite 125:

DER STELLVERTRETER DES FÜHRERS.

34/33

V e r f ü g u n g.

Im Anschluss an die Erklärung des Reichsbischofs Müller, wonach keinem Pfarrer dadurch Schaden erwächst, dass er nicht der Glaube bewegung der "Deutschen Christen" angehört, verfüge ich:

Kein Nationalsozialist darf irgendwie benachteiligt werden, weil er sich nicht zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder Konfessio oder weil er sich zu überhaupt keiner Konfession bekannt. Der Glaube ist eines jeden eigenste Angelegenheit, die er nur vor seinem Gewissen zu verantworten hat. Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden.

M ü n c h e n , den 13. Oktober 1933. H e s s

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, 15.6.1946. gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850-0052

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 88

Auszug aus:

"Anordnungen des Stellvertreters des Führers".

Zusammenstellung aller bis zum 31. März 1937 erlassenen und noch gültigen Anordnungen des Stellvertreters des Führers
Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München.

Seite 209/210:

A n o r d n u n g Nr. 225/35.

.....

3. Die von der Partei, ihren Gliederungen und allen Führern einzunehmende Haltung ist klar:

alle Führer der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbänden haben sich jeglicher Einmischung in Kirchen= oder religiöse Fragen zu enthalten, alle Einzelaktionen sind untersagt. Meldungen über Übergriffe politisierender Geistliche und dergleichen sind mir zuzuleiten.

4. Für die Partei gilt eindeutig meine Verfügung vom 13.1o.1933.

München, den 14. November 1935.

gez. Rudolf Hess

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 19.6.1946.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850-0053

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 8

Auszug aus:

"Verfügungen - Anordnungen - Bekanntgaben."

I. Band.

Herausgegeben von der Partei-Kanzlei.

Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. GmbH, Münch

Seite 252/253:

Rundschreiben 151/37 vom 11.11.1937.

Kein Besuch konfessioneller Veranstaltungen in Parteiuniform.

Es ist schon betont worden, dass die Partei alles zu vermeiden hat, was den Vorwurf der einseitigen Parteiergreifung für eine der konfessionellen Gruppen begründen könnte. Dieser im Parteiprogramm festgelegte Grundsatz unbedingter Neutralität erfordert auch, dass der Besuch von Versammlungen und die Teilnahme an Veranstaltungen kirchlicher und anderer religiöser Weltanschauungsgemeinschaften zählen auch die Deutsche Glaubensbewegung und die "Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff)".

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 24.6.46.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850-0054

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 90

Auszug aus:

"Verfügungen - Anordnungen - Bekanntgaben."

I. Band.

Herausgegeben von der Partei-Kanzlei.

Zentralverlag der NSDAP, Frz. Eher Nachf., GmbH, München

Seite 105/106:

Rundschreiben 65/41 vom 29.5.1941.

V E R A N S T A L T U N G E N .

Allgemeines:

Nationalsozialistische Feiern:

H0850-0055

P.L.- Nr. 90

Auf keinen Fall soll und darf der Nationalsozialismus, wie der Führer immer wieder betont, einen Ersatz für kirchliche oder religiöse Handlungen darstellen oder gestalten helfen.

-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 24.6.1946.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850-0056

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 91

Auszug aus:

"Vertrauliche Informationen."

NSDAP-Partei-Kanzlei-Folge 10=42.
München 33, Führerbau II H.

Punkt 115.

Unterführer der Bewegung, die parteigerichtlich zur Verantwortung gezogen werden, weil sie sich für ihr Kirchenamt entschieden haben.

Auf Grund der Anordnung Nr. 23/39 vom 23. Januar 1939 hatten sich die in Frage kommenden Unterführer der Bewegung zu entscheiden, ob sie ihr Kirchenamt aufgeben, oder ihr Parteiamt zur Verfügung stellen wollten. In einzelnen Fällen sind nun die Parteigenossen, die sich für die Beibehaltung ihres Kirchenamtes entschieden haben, zur Verantwortung gezogen werden. Dieses Vorgehen wird mit der Anordnung A 52/40 vom 1. Mai 1940, erschienen im Reichsverfügungsblatt, Ausgabe A 2/40 vom 1. Mai 1940, begründet. Nach dieser Anordnung ist jeder Parteigenosse parteigerichtlich zu bestrafen, wenn er sich ohne Angabe wirklich stichhaltiger Gründe weigert, ein Parteiamt zu übernehmen.

Die Partei kann einen Parteigenossen, der sich für sein Kirchenamt entschieden hat, nicht zur Rechenschaft ziehen, nachdem es ihm vollkommen freigestellt war, wie er sich entschliessen wollte. In der Möglichkeit des eigenen freien Entschlusses liegt sinngemäss begründet, dass er nach seiner Entscheidung nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Darüber hinaus wird aber noch im letzten Absatz der Anordnung A 52/40 ausdrücklich hervorgehoben, dass nicht an Parteigenossen Pfarrer usw. herangetretem werden darf, deren Aufnahme in die Partei wegen kirchlich-konfessioneller Bindung nach den jetzt geltenden Aufnahmebestimmungen nicht mehr zulässig sein würde. Zu diesen Parteigenossen sind sinngemäss die Unterführer der Bewegung zu rechnen, welche sich für die Beibehaltung ihres Kirchenamtes entschieden haben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass sich ein

H0850-0057

Parteigenosse nicht aus konfessioneller Bindung, sondern aus ir wirtschaftlichen Gründen für die Beibehaltung seines Kirchenamte entschieden haben kann.
Es ist also nicht angängig, Parteigenossen, die sich für die Bei behaltung ihres Kirchenamtes entschieden haben, parteigerichtlic zu bestrafen.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestätige, das vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrif des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 8.7.1946.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850-0058

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 92

Auszug aus:

"Vertrauliche Information."

NSDAP-Partei-Kanzlei - Folge 15 vom 9. April 1943

München 33, Führerbau II B 4

Beitrag: 180

Verhältnis des Reichsarbeitsdienstes zu den Konfessionen.

Der Reichsarbeitsführer hat über das Verhältnis des Reichsarbeit dienstes zu den Konfessionen nachfolgende Anordnung erlassen:

.....

4. Der einzelne RAD.-Angehörige soll in seinem persönlichen Verhältnis zu konfessionellen Angelegenheiten nicht behindert werden, soweit diese den Dienst und die Erziehungsaufgaben de Reichsarbeitsdienstes zur Volksgemeinschaft nicht beeinträchtigen. Unter dieser Voraussetzung ist den RAD.- Angehörigen der Kirchenbesuch an den Tagen allgemeinen Ausgangs zu gestat ten. Die Übernahme irgendwelcher konfessioneller Funktionen ist verboten.

.....

II.

5. Das Verhältnis des Reichsarbeitsdienstes zu den anerkannten Religionsgesellschaften wird durch die überkonfessionelle Ste

H0850-0059

lung des Staates und aller seiner Einrichtungen bestimmt.

6. Im einzelnen gelten folgende Anordnungen:

.....

d) Theologiestudierende dürfen weder in positivem noch in negativem Sinne besonders herausgestellt werden. Sie sind wie jeder andere Arbeitsmann zu behandeln.

.....

7. Für Führer ist untersagt:

.....

d) sich in Auseinandersetzungen mit kirchlichen Stellen einzulassen;

.....

III.

8. Der Reichsarbeitsdienst ist keine kirchliche, sondern eine staatliche Einrichtung, deren Zweck es ist zu einen, statt zu spalten. Daher ist jede Polemik gegen die Konfessionen und jede Erörterung über Glaubenslehren verboten.

Kein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes darf wegen seiner religiösen Überzeugung verspottet oder angefeindet werden.

9. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für die Führer.

.....

-.-.-.-.-.-.-.-.-,-,-

Ich bestätige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 11.7.1946.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850-0060

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 93

A b s c h r i f t !

Auszug aus:

"Nationalsozialistische Bibliographie".
Herausgeber: Reichsleiter Philipp Bouhler
(Monatshefte der Parteiamtlichen Prüfungskommissi zum Schutze des NS. Schrifttums).

Schriftleitung: Schriftleiter Karl-Heinz Hederich Reichsamtsleiter, Berlin-W 35, Matthaei-Kirchpl.7
Verlag: Zentralverlag der NSDAP, Frz.Eher Nachf. G.m.b.H. München, Zweigniederlassung Berlin-SW 68 Zimmerstr. 88/91, Preis RM 1.--, vierteljährlich RM 3.--, Bezug durch den Verlag (Berlin).
Druck: M.Müller & Sohn, KG, Berlin-SW 19, Dresdenerstr. 43.

Nachdruck der Beurteilung und Kennzeichnung der in der NS-Bibliographie verzeichneten Schriften ist verboten.

NATIONALSOZIALISTISCHE BIBLIOGRAPHIE.NSB

1936 März 3. Heft

Ein P u n k t (.) vor den Titeln bedeutet, dass die Werke den U bedenklichkeitsvermerk der Parteiamtlichen Prüfungskommission erhalten haben. Dieser Vermerk besagt nicht, dass die Partei sich jeweis mit dem Inhalt der Schrift im einzelnen einverstanden erklärt.

Ein S t e r n c h e n (+) besagt, dass diese Schrift vom Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP empfohlen wird.

B u c h t i t e l o h n e P u n k t e bezeichnen Schriften, deren Inhalt als willens= und wesensverwandt mit nationalsozialistischen Anschauungen gewürdigt wird oder Schriften, die für das Verständnis des Kampfes der Bewegung von Wert sind.

B u e c h e r .

.....

Seite 5 der Ausgabe:

36) R o s e n b e r g , Alfred:

Der Mythus des 20. Jahrhunderts.

Eine Wertg. d. seelisch-geist. Gestaltungskämpfe unserer Zei 91.-94. Aufl., München: Hoheneichen-Verl. (Eher) 1935. XXI, 712 S. 1 Titelbl. 80, LW. 6.--

Ausführung der Gedanken, die im Mittelpunkt der geistigen Auseinandersetzung um die seelisch-geistige Gestaltung einer neuen Weltanschauung stehen.

.....

o-o-o

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 19.6.1946. gez. Dr. Servatius.

H0850-0061

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 94

Auszug aus:

"Vertrauliche Information."

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Partei-Kanzlei.

Partei-Kanzlei II B 4

Vertrauliche Informationen

4. Dezember 1942 (Tag) 77 (Folge)

(Beitragslief. Abt. oder-Reichspropagandaleitung-Dienststelle)

Beitrag:999

Massnahmen der Japaner gegen amerikanische Kriegsgefangene.

Notizen frei v.i.P.

Auf Anregung der Reichspropagandaleitung und des Reic Propagandaministeriums wird nachstehender Auszug aus der Propagandaparole bekanntgegeben:

Aus Presseverlautbarungen konnte entnommen werden, dass die Japaner gegen alle amerikanischen Soldaten, die sich durch Unmenschlichkeiten gegenüber der japanischen Zivilbevölkerung hervortun, mit strengster Bestrafung vorgehen werden.

Im Zusammenhang mit der Fesselung englischer Kriegsgefangener als Repressalie dafür, dass die Engländer deutsche Soldaten nach ihrer Gefangennahme gefesselt haben, ist die japanische Erklärung über

H0850-0062

H0850-0063

kriegsgerichte Verfolgung USA-Kriegsgefangener, die die japanisch Zivilbevölkerung bombardierten und beschossen, im deutschen Volk stark beachtet worden. Da die Möglichkeit besteht, dass die japanische Feststellung auch in Zukunft erörtert wird und dass deutsche Volksgenossen nach britischen Terrorangriffen eine ähnliche Bestrafung der an diesen Angriffen beteiligten englischen Piloten, die in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten sind, verlangen, wird auf folgendes hingewiesen:

Die japanische Erklärung ist nur aus der Mentalität des japanisch Volkes heraus zu verstehen. Für das japanische Volk, vor allen fü diejenigen, deren Angehörige vermisste oder nachweislich in Gefanenschaft geraten sind, erwachsen keine besonderen seelischen Belastungen hinsichtlich der möglichen Konsequenzen, die der Fein gegenüber japanischer Kriegsgefangener ziehen würde. Für den Japaner ist der Kriegsgefangene nicht mehr existent. Für den japanischen Soldaten und das gesamte japanische Volk gilt der Grundsatz "E n t w e d e r s i e g r e i c h e H e i m k e h r o d e r T o d ."

Eine derartige Denkungsweise ist im allgemeinen den europäischen Völkern der Mitte und des Westens fremd. Gerade das deutsche Volk fühlt mit den in Kriegsgefangenschaft geratenen tapferen Soldaten und empfindet das von diesen Männern getragene Schicksal besonder schwer. Härteste Strafmassnahmen gegen in Kriegsgefangenschaft geratene Gegner, denen eine brutale Kriegsführung nachgewiesen werden kann, wird immer unter dem Gesichtswinkel der möglichen Rückwirkungen auf das Schicksal der in den Feindstaaten untergebrachten deutschen Kriegsgefangenen betrachtet. Es ist daher auch nich angängig, dass die japanischen Massnahmen weiter erörtert werden. Sollten deutsche Volksgenossen ähnliche

H0850-0064

Massnahmen verlangen, so ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Führung sich mit Rücksicht auf das Schicksal der deutschen Kriegsgefangenen in England, USA. und Kanada derart ge Massnahmen reiflich überlegen muss.

Ich bestätige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 1o.7.1946.

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0850-0065

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr. 95

Auszug aus:

"Vertrauliche Information"

NSDAP-Partei-Kanzlei - Folge 28/42.
München 33, FührerbauII H.

Beitrag 385

Kriegsgefangene

Auf Anregung der Reichspropagandaleitung und des Propagandaministeriums wird nachstehender Auszug aus der Propagandaparole bekannt-gegeben:

Wenn die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen hundertprozentig ausgenützt werden soll, müssen die Gefangenen auch genügend zu essen bekommen. Die Ernährungssätze für die Gefangenen sind naturgemäss gering. In dem vorgesehenen Umfange müssen die Gefangenen aber ausreichend Nahrungsmittel erhalten, wenn sie in ihrer Leistung nicht stark zurückgehen sollen.

Die Behandlung von Kriegsgefangenen muss streng sein, aber nicht roh. Einzelheiten über diese Frage werden in einen Merkblatt festgelegt, das demnächst vom Propagandaministerium im Einvernehmen mit dem OKW herausgegeben wird.

Ich bestätige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschri des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 8.6.46.

gez.: Dr.Servatius
Rechtsanwalt.

H0850-0066

"Dokument "Korps der Politischen Leiter "Nr.96

Auszug aus:

"Vertrauliche Informationen".

NSDAP-Partei-Kanzlei - Folge 37/42.
München 33, Führerbau II B 4

Beitrag 496:

Einsatz von Ost-Arbeitern in Deutschland.

Auf Anregung der Reichspropagandaleitung und des Propagandaministeriums bringen wir nachstehenden Auszug aus demcRundspruch Nr.12:

3.) Die Ostarbeiter kommen auf Arbeitsvertrag und durch Anwerbung veranlasst nach Deutschland. Sie dürfen nicht mit Kriegsgefangenen verwechselt werden. Ihre Entlohnung wird nach besondersnfestgelegten Tarifen geregelt.

4.) Alle für unsere Kriegswirtschaft arbeitenden Menschen und d mit auch die Arbeiter aus den Ostgebieten müssen so ernährt, w untergebracht und behandelt werden, dass sie bei denkbar sparsamsten Einsatz die grösstmöglichste Leistung hervorbringen. Allein nach diesen Gesichtspunkten werden daher alle Massnahmer für Ernährung, Unterbringung und Betreuung getroffen.

Ich bestätige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Orignials darstellt.

Nürnberg, den 8.7.46. gez.Dr.Servatius

Rechtsanwalt.

H0850-0067

Dokument "Korps der Politischen Leiter "Nr. 97

Auszug aus:

"Vertrauliche Informationen".

NSDAP-Partei-Kanzlei - Folge 23 v. 25. August 1944
München 33, Führerbau II B 4.

Beitrag: 199=

Betreuung und konfessionelle Versorgung der in der Kriegsproduktion eingesetzten Ostarbeiter und Polen.

. . . . . .

Die K o n f e s s i o n e l l e V e r s o r g u n g derjenige Ostarbeiter, die ernsthaft danach verlangen, ist neu geregelt: Hierfür stehen orthodoxe Geistliche bereit, die bei Bedarf über die Deutsche Arbeitsfront anzufordern sind. Die Geistlichen trage nicht die für Ostarbeiter eingeführten Kennzeichen. Sie haben hauptsächlich Taufen, Trauungen und Beerdigungen nach orthodoxem Ritus durchzuführen, wenn dies im Einzelfall verlangt und die vor geschriebene Anerkennungsgebühr gezahlt wird. Kirchendienste sollen nur in Form von Sonderkirchendiensten an arbeitsfreien Tagen in einem geeigneten Raum ausserhalb der Lager durchgeführt werden

---

Ich bestätige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 11.7.46.

gez.: Dr.Servatius
Rechtsanwalt.

H0850-0068

Dokument "Korps der Politischen Leiter" Nr.98

Auszug aus:

"Vertrauliche Informationen".

NSDAP-Partei-Kanzlei - Folge 53 vom 9.Dezember 1943
München 33, Führerbau II B 4.

Beitrag:634

Schwangerschaftsunterbrechungen bei Ostarbeiterinnen und Polinnen.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen hat der Reichsgesundheitsführer angeordnet, dass bei Ostarbeiterinnen auf Wunsch der Schwangeren die Schwangerschaft unterbrochen werden kann. Über den Antrag der Ostarbeiterin entscheidet die Gutachterstelle für Schwangerschaftsunterbrechung bei der örtlich zuständigen Ärztekammer. Wird behauptet oder ist wahrscheinlich, dass der Erzeuger Deutscher oder Angehöriger eines stammesgleichen Volkstums ist, so darf die Schwangerschaft nur mit Zustimmung des örtlichen Beauftragten des Reichskommissars für Festigung deutschen Volkstums unterbrochen werden; die Zustimmung wird versagt, wenn nach rassischer Überprüfung der Schwangeren und des Erzeugers mit einem rassisch wertvollen Kind zu rechnen ist.

Die Schwangerschaftsunterbrechung ist in gleichem Umfange auch bei Polinnen möglich, doch ist bei diesen eine rassische Überprüfung in allen Fällen vorgesehen, in denen die Polin nach Ansicht der Gutachterstelle einen rassisch guten Eindruck macht.

Ich bestätige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 1o.7.46.

gez.: Dr.Servatius
Rechtsanwalt.

Dokument"Korps der Politischen Leiter",Nr.99

Abschrift aus:

Anordnungen des Stellvertreters des Führers - 1937

Zentralverlag der NSDAP. , Franz Eher Nachf., München

Seite 4o6/4o7:

R u n d s c h r e i b e n Nr.34/37

Betrifft: S c h u t z h a f t .

Die Schutzhaft muss als schärfste Massnahme gelten, um Volksgenos sen, die böswillig ihre Pflichten gegenüber der Gemeinschaft mis achten, oder die Sicherheit des Staates gefährden, eindrucksvoll darüber belehren, dass sie sich dem Gesamtinteresse einzuordnen und der Staatsdisziplin zu fügen haben. Sie darf deshalb stets n als Mittel zur Bekämpfung wirklicher Feinde des Reiches, niemals aber der Aufklärung und Ahndung anders gearteter oder geringfügiger Vergehen dienen.

Eine übermässige Anwendung der Schutzhaft und ihre Verhängung o vorher erfolgte einwandfreie Klärung des Sachverhalts und der Schuldfrage ist weder im Hinblick auf die Zukunft der davon Betroffenen, noch mit Rücksicht auf die Herabminderung ihrer moralischen Wirkung als Ausdruck der Staatsgewalt zu verantworten.

Es muss deshalb erwartet werden, dass Schutzhaft nur in wirklich dringenden und begründeten Fällen beantragt wird.

Ich bitte, die Kreisleiter bei Vermeidung jeglichen Schriftverkehrs und unter besonderer Betonung der Geheimhaltungspflicht mündlich entsprechend anzuweisen.

München, den 11.März 1937.
Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers.

gez.:M.Bormann.

Ich bestätige, dass vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 1o.Juli 1946.

Gez.: Dr.Servatius
Rechtsanwalt.

H0850-0069

H0850-0070

Dokument"Korps der Politischen Leiter" Nr.100

Abschrift aus:

"Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, II.Band."

Herausgegeben von der Parteikanzlei.

Zentralverlag der NSDAP., Erz. Eher Nachf. GmbH.,München

Seite 439:

Betreuung der Angehörigen von politischen Häftlingen und der Häftlinge selbst nach ihrer Entlassung.

(Anordnung 69/40 vom 8.7.1940 - Reichsverfügungsblatt)

Der Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes hat im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei beiliegenden Erlass vom 1o.3.1940 herausgegeben. Die Verantwortung für die Inschutzhaftnahme und Festnahme tragen die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei.

Aufgabe der Partei ist es jedoch, die Betreuung der Angehörigen politischer Häftlinge und der Häftlinge selbst nach ihrer Entlassung durchzuführen. Die politische Betreuung hat sich darauf zu erstrecken, die Angehörigen politischer Häftlinge aufzuklären und sie davon abzuhalten, sich etwa aus Verbitterung oder Unverständnis ausserhalb der Volksgemeinschaft zu stellen. Der NS.-Frauenschaft ist in jedem einzelnen Fall durch den Hoheitsträger die Aufgabe zuzuweisen, sich der Frauen und Kinder politischer Häftlinge besonders anzunehmen.

. . . . . .

Diese Hilfe erstreckt sich auf die Gewährung von Barunterstützung, Lieferung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken usw. Sinn der Betreuung ist, die Angehörigen politischer Häftlinge davon zu überzeugen, dass sie nach wie vor als wertvolle Mitglieder der Volksgemeinschaft angesehen und dementsprechend behandelt werden.

H0850-0071

Dokument "Korps er Politischen Leiter", Nr.100

Nach der Entlassung des Häftlings wird im allgemeinen die Unterstützung der Angehörigen für eine gewisse Zeitdauer fortzuführen sein, bis die geregelte Versorgung der Familie durch den Ernährer wieder sichergestellt ist.

Der politische Häftling ist nach seiner Entlassung in eine besondere Betreuung zu nehmen. Es soll ihm Gelegenheit gegeben werden, aus seiner Strafe die notwendige Lehre zu ziehen und in ihm das Bestreben erweckt werden, wieder in die Volksgemeinschaft hineinzuwachsen.

. . . . . .

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD.

Berlin, den 1o.März 1940

G e h e i m !

B.Nf. IV/6249/4o.g

. . . . . .

Seite 441:

II. B e t r e u u n g s a r t e n .

1.P o l i t i s c h e B e t r e u u n g

a) Politische Betreuung der Angehörigen.

Bei jeder voraussichtlich längere Zeit dauernden Festnahme aus politischen Gründen wird die Partei die Angehörigen des Häftlings politisch betreuen und dafür sorgen, dass sie nicht aus Verbittert oder Unverständnis dem Volksganzen verlorengehen. Dabei hat die Partei der NS.-Frauenschaft die spezielle Aufgabe zugewiesen, dur menschliche Hilfe gegenüber Frau und Kindern des Häftlings und seinen sonstigen nahen Angehörigen diese vor Vereinsamung oder de Beeinflussung von kohfessioneller oder gar staatsfeindlicher Seit zu sichern.

H0850-0072

Dokument"Korps der Politischen Leiter",Nr.100

b) Politische Betreuung des Entlassenen

Diese politische Betreuung erstreckt sich auch auf den Häftling nach dessen Entlassung. Es soll erreicht werden, dass der ehemalige Häftling sich die Zeit der Strafe eine Lehre sein lässt und sich bemüht, in das Leben des Volksganzen wieder hineinzuwachsen.

. . . . . .

2.W i r t s c h a f t l i c h e B e t r e u u n g.

a) Wirtschaftliche Betreuung der Angehörigen

In allen Fällen, in denen die Angehörigen des Häftlings von materieller Not bedroht sind, wird die politische Betreuung ergänzt durch materielle Hilfe, Die materielle Hilfeleistung geschieht in erster Linie - wie für alle Hilfsbedürftigen - durch die öffentliche Fürsorge (den Bezirksfürsorgeverband), die entsprechend der Fürsorgepflichtverordnung zuständig ist. (Erl. des RMDI. vom 7.8.1939 - nicht veröffentlicht - in der Anlage beigefügt.) Daneben hilft die NSV., soweit erforderlich, zusätzlich. Für Familien mit Kindern kann ausserdem evtl. die staatliche Kinderbeihilfe beim Finanzamt beantragt werden, und zwar auch dann, wenn weniger als drei Kinder vorhanden sind, aber besondere Bedürftigkeit vorliegt.

. . . . . .

Die Unterstützung der Angehörigen wird auch nicht schlagartig mit der Entlassung der Häftlinge aufhören dürfen, sondern noch so weit fortgesetzt werden, bis die geregelte Arbeitsaufnahme durch den Ernährer wieder sichergestellt ist.

b) Wirtschaftliche Betreuung des ehemaligen Häftlings

Bereits vor der Entlassung aus der Straf- oder Schutzhaft hat sich die Staats-

H0850-0073

Dokument "Korps der Politischen Leiter

Nr.100

polizeistelle über das zuständige Arbeitsamt um Unterbringung in Arbeit zu bemühen, soweit der Häftling noch arbeitseinsatzfähig ist und ohne besondere Fürsorge sein künftiger Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Wie weit auch die NSV. noch mit besonderen Hilfsmassnahmen den ehemaligen Häftling unterstützt, ist von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängig.

. . . . . .

Ich bestätige, dass die vorstehende Abschrift eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 26.6.1946

gez.: Dr.Servatius
Rechtsanwalt.

H0850-0074

Dokument"Korps der Politischen Leiter"Nr.1o1

Auszug aus:

"Anordnungen des Stellvertreters des Führers".

Zusammenstellung aller bis zum 31.März 1937 erlassenen und noch gültigen Anordnungen des Stellvertreters des Führers.

Zentralverlag der NSDAP. Franz Eher Nachf., München.

Seite 97/99:

Anordnung Nr.63/35.

. . . . . .

Die Parteigenossenschaft hat es in erster Linie einzelnen würdeloser Parteigenossen zu verdanken, wenn viele Juden heute ihr altes Spiel der Zersetzung des deutschen Volkes wieder versuchen. Wenn ich auch verstehen kann, dass sich alle anständigen Nationalsozialisten voller Empörung gegen diese neuen Versuche des Judentums auflehnen, so muss ich doch dringlichst davor warnen, dieser Empörung etwa durch Terroraktionen gegen einzelne Juden Luft zu machen., da diese praktisch nur das Ergebnis zeitigen können, die Parteigenossenschaft in einen vom Judentum begrüssten Gegensatz zur politischen, zum grossen Teil aus Parteigenossen bestehenden Polizei unseres Staates zu bringen.

Die politische Polizei aber kann in solchen Fällen gar nicht anders als nach der strengen Weisung des Führers alle Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen, um damit dem Führer die Möglichkeit zu geben, die jüdische Greuel- und Boykottpropaganda im Auslande jederzeit Lügen strafen zu können.

. . . . . .

München, den 11.April 1935.

gez.: Rudolf Hess.

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschr des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 19.6.46

gez.: Dr.Servatius
Rechtsanwalt

H0850-0075

Dokument"Korps der Politischen Leiter"Nr.1o2

A b s c h r i f t

Auszug aus:

"Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933-1935".

Folge 82, 4.Jahrgang.

Seite 200.

LEITER DER KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFTSPOLITIK

A n o r d n u n g .

Werbung der Verbrauchsgenossenschaften.

Am 9.Juli 1934 hat der Stellvertreter des Führers folgende Anordnung erlassen:

"A n o r d n u n g .

Betr.: Verbrauchergenossenschaften.

Unbeschadet der grundsätzlichen und im Programm der NSDAP. verankerten Schaffung eines gesunden Mittelstandes haben Kämpfe zwischen einzelnen Einrichtungen der deutschen Volkswirtschaft zu unterbleiben. Wegen der Zugehörigkeit zu Verbrauchergenossenschaften darf kein Parteigenosse oder Volksgenosse angegriffen oder benachteiligt werden. Die geschäftliche und die Mitgliederwerbung der Verbrauchergenossenschaften wie ich die Werbung des Einzelhandels hat sich jedes politischen, weltanschaulichen oder kämpferischen Einschlags zu enthalten.

München, den 9.Juli 1934.

gez. Rudolf Hess."

Damit ist den Verbrauchergenossenschaften das Recht nicht nur auf Fortführung ihrer Tätigkeit, sondern auch auf Werbung von Mitgliedern zuerkannt worden. Jedoch ist diese Werbung auf die geschäftliche Werbung beschränkt, wie sie jeder Kaufmann ausüben kann, während jede politische, weltanschauliche oder kämpferische Werbung verboten ist.

Es geht also nicht an, dass Verbrauchergenossenschaften zur Werbung von Mitgliedern auf einen angeblich besonderen gemeinnützigen Charakter ihrer Betriebe hinweisen oder gar durchblicken lassen, dass

H0850-0076

Dokument"Politische Leiter"Nr.1o2

sie nationalsozialistische Wirtschaftsideale verkörperten. Eine Verbrauchergenossenschaft soll sich ihre Daseinsberechtigung und ihre Wirkungsmöglichkeit durch Leistungen verdienen wie jeder ander Betrieb, und ihre Werbung soll sich auf diese Leistungen stützen, nicht aber auf angebliche sittliche Vorzüge gegenüber anderen Betriebsformen oder angebliche Uneigennützigkeit. Denn sittliche Vorzüge haften niemals einer Betriebs f o r m als solcher an, sondern nur einer verantwortungsbewussten und dreuen Betriebs f ü h r u n g. Gleichzeitig mit der oben wiedergegebenen Anordnung hat der Stellvertreter des Führers untern 9.Juli 1934 folgendes bestimmt:

"A n o r d n u n g .

Alle Parteistellen sind angewiesen, meine Anordnung betreffend Verbrauchergenossenschaften vom 9.Juli 1934 auf das genaueste zu beachten und jede neue Regung eines Interessekampfes im deutschen Vol oder gar innerhalb der Bewegung zu unterdrücken.

Ich beauftrage den Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik Pg. Bernhard Kochler mit der Durchführung dieser Verfügung.

München, den 9.Juli 1934. Rudolf Hess".

Einlaufende Meldungen zeigen nun, dass die Anordnung des Stellvertreters des Führers nicht überall sinngemäss befolgt wird. Die Werbung der Verbrauchergenossenschaften nimmt mehrfach Formen an, die dem Frieden in der deutschen Volkswirtschaft abträglich sind und die der nationalsozialistische Staat und die nationalsozialistische Bewegung nicht dulden können.

Unbeschadet des ausdrücklich anerkannten Rechtes der Verbrauchergenossenschaften auf Bestand und Werbung sind daher alle offenen und versteckten Versuche zu unterbinden, die dem Sinn der Anordnung des

H0850-0077

Dokument"Politische Leiter"Nr.1o2

Stellvertreters des Führers zuwiderlaufen. Hierbei ist jedoch jed Selbsthilfe und jeder Eingriff von Parteistellen, Verbänden und dgl. verboten. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Stellvertreters des Führers, dabei natürlich auch solche, die sich ge die Verbrauchergenossenschaften richten, sind dem zuständigen Ga wirtschaftsberater anzuzeigen, der das Weitere nach besonderer Anweisung veranlasst.

München, den 6.Oktober 1934

B.Köhler.

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 2o.6.46.

gez.: Dr.Servatius
Rechtsanwalt.